An das Amtsgericht -Vereinsregister-

#### 67 Ludwigshafen am Rhein

## Vereinigung der Deutschen Plastischen Chirurgen, Berufsverband e.V.

Zu den Vereinsregisterakten überreichen wir als Vorstandsmitglieder des unter dem Namen "Vereinigung der Deutschen Plastischen Chirurgen, Berufsverband e.V." errichteten Vereins

- 1) die Satzung in Urschrift mit den Unterschriften der 8 Gründungsmitglieder und einer Abschrift,
- 2) eine Abschrift der Niederschrift vom 10. Januar 1970 über unsere Bestellung zu Vorstandsmitgliedern. Wir melden den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister an.

Ludwigshafen am Rhein, den

Urkundenrolle Nummer 1480/1970 -RB-

Die vorstehende vor mir anerkannte Unterschrift des mir

bekannten

Josef
Herrn Professor Dr. Dr. &x Schrudde, wohnhaft zu
Rodenkirchen-Hahnwald, Osterriethweg 17,

beglaubige ich.

Köln, den 11. September 1970.

ALINE BECKER OF REEL PROPERTY OF THE PROPERTY

Notar.

1. Lu We

### Auszug aus dem Protokoll vom 10. Jan. 1970

Tag:

10. Januar 1970

Ort:

Frankfurt

Anwesend:

Priv. Doz. Dr. Schmidt-Tintemann, Dr. Hoymann Prof. Dr. Schrudde, Dr. Dr. Müller, Dr. Seiffert, Dr. Köhnlein, Dr. Höhler, Dr. Härtel, Priv. Doz. Dr. Lösch, Dr. Dr. Zellner

Dr. Auydova

Folgende Punkte wurden diskutiert:

 Bericht der Sonderkommission über die Verhandlung mit den Vertretern der Chirurgen am 9. Dezember 1969 in Frankfurt.

- 2. Erste Tagung der Vereinigung der Deutschen Plastischen Chirurgen im Okt. 1970 in München.
- 3. Satzungsentwurf und sonstiges.

Als Vorstand wurde gewählt:

Geschäftsführender Sekretär

Beirat für 2 Jahre

Beirat für 1 Jahr

Die Wahlen erfolgten einstimmig.

Dr. Dr. Rudolf Zellner

.........

Prof. Dr. Schrudde

Dr. Dr. Müller

Priv. Doz. Dr. Schmidt-Tintemann

Dr. Dr. Zellner

Prof. Dr. Schrudde

Dr. Dr. Müller

Priv.Doz. Dr. Schmidt-

1/aune

Tintemann

Inlle D. lud Com

Morty Maril

# VEREINIGUNG DER DEUTSCHEN PLASTISCHEN CHIRURGEN

SEKRETÄR: DR. DR. P. R. ZELLNER 67 LUDWIGSHAFEN-OGGERSHEIM PFENNIGSWEG 13 TELEFON 06 21/6 89 03 28

Satzung der "Vereinigung der Deutschen Plastischen Chirurgen, Berufsverband e.V."

#### § 1 Name und Sitz der Vereinigung

- Die Vereinigung der Deutschen Plastischen Chirurgen wurde am 16. Oktober 1968 in Bochum gegründet.
- 2. Die Vereinigung der Deutschen Plastischen Chirurgen, Berufsverband e.V. hat ihren Sitz in Ludwigshafen (Rhein) und soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3. Die Vereinigung ist uneigennützig, d.h. kein Mitglied kann geldliche Zuwendungen oder wirtschaftliche Vorteile erhalten; auch nicht bei Auflösung der Vereinigung.

## § 2 Zweck und Aufgaben der Vereinigung

1. Die Vereinigung hat es sich zum Ziel gesetzt, eine weitere Zersplitterung der plastischen Chirurgie zu vermeiden und dieses Fach in der Bundesrepublik nach einheitlichen Richtlinien aufzubauen und zu verbreiten. Als Basis gilt die chirurgische Grundausbildung.

Die Vereinigung strebt den Facharzt für "Plastische Chirurgie" in der Bundesrepublik an.

- 2. Zur plastischen Chirurgie gehören Eingriffe, die sich mit der Wiederherstellung und Verbesserung der Körperform und sichtbar gestörten -funktion befassen. Sie sucht die Folgen von Krankheit, Trauma und angeborenen Anomalien, sowie Veränderungen, die durch regressive Vorgänge des äußeren Erscheinungsbildes entstanden sind, zu korrigieren. Damit entspricht sie dem Ziel der "International Confederation for Plastic and Reconstructive Surgery".
- 3. Die Aufgaben erstrecken sich auf die Förderung der plastischen Chirurgie in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht. Die
  Pflege des Gedanken- und Erfahrungsaustausches mit ausländischen Fachgesellschaften
  der plastischen Chirurgie, mit Kliniken und
  Gesellschaften, die ein Teilgebiet der
  plastischen Chirurgie besonders bearbeiten,
  wird angestrebt.
- 4. Eine weitere Aufgabe ist die Förderung der Fortbildung und Kontrolle der Ausbildung des Nachwuchses in praktischer und theoretischer Hinsicht.

#### § 3 Zusammensetzung der Vereinigung

Die Vereinigung setzt sich zusammen aus:

- a) Der Mitgliedergemeinschaft, bestehend aus ordentlichen, außerordentlichen und korrespondierenden Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.
- b) Dem Vorstand.
- § 4 Die Mitgliedergemeinschaft, Ihre Rechten und Pflichten
  - a) Ordentliche Mitglieder können alle Ärzte werden, die 3 Jahre auf dem Gebiet der Chirurgie tätig waren, und eine 3jährige anerkannte Ausbildung in der allgemeinen plastischen Chirurgie erworben haben. Sie sollen auf diesem Fachgebiet ausschließlich tätig sein. Diese Regelung gilt solange es noch keinen "Facharzt für Plastische Chirurgie" in der Bundesrepublik gibt.

    Nach Einführung der Facharztanerkennung für plastische Chirurgie gelten die Bestimmungen der Bundesärztekammer. Danach ist es nur dem Facharzt für plastische Chirurgie möglich, ordentliches Mitglied der Vereinigung zu werden.

Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und beitragspflichtig.

b) Außerordentliche Mitglieder können Persönlichkeiten werden, die ein anerkanntes Interesse an der plastischen Chirurgie besitzen. Außerordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig und nicht stimmberechtigt.

- c) Korrespondierende Mitglieder können ausländische Fachärzte für plastische Chirurgie werden, die sich auf dem Gebiet der Plastischen Chirurgie ausgezeichnet haben. Der Vorschlag kann von jedem ordentlichen Mitglied eingebracht werden.
- d) Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die zur Förderung der plastischen Chirurgie wesentlichen beigetragen haben. Über den Antrag zu ihrer Aufnahme, den jedes ordentliche Mitglied einreichen kann, entscheidet der Vorstand. Nur diejenigen Ehrenmitglieder, die früher ordentliche Mitglieder waren, haben Stimmrecht und sind wählbar. Ihre Zahl soll zwei nicht überschreiten.

#### § 5 Beiträge der Mitglieder

Der von der Hauptversammlung festgesetzte Jahresbeitrag für die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder kann nach Antrag und Abstimmung in der Hauptversammlung erhöht werden.

Die Einziehung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch den geschäftsführenden Sekretär. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluß

1. Zur Aufnahme bedarf es der Ausfüllung eines vom Sekretär anzufordernden Formblattes, sowie der Benannung von 3 Bürgen, die ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind. Die Anträge müssen bis zum 30. Movember beim Sekretär eingegangen sein. Die Namen der Antragssteller werden anfang Dezember unter Mennung der Bürgen allen ordentlichen Mitgliedern bekanntgegeben. Einsprüche gegen die Auf Jahme eines Antragsstellers müssen mit eingehender Begründung bis zum 31. Dezember beim Bekretär erhoben werden.

Die Entscheidung über einen Einspruch wird vom Vorstand bis zum 31. Januar des folgenden Jahres getroffen.

- Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Er gilt zum Jahresende. Der Beitrag ist noch für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen.
- 3. Der Ausschluß kann erfolgen
  - a) wenn ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung mit seinem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt. Der Ausschluß wird nach Empfang des Ausschlußschreibens wirksam.

    Zum Wiedereintritt ist ein erneuter Aufnahmeantrag zu stellen und der rückständige Beitrag nachzuzahlen.
  - b) Ein Mitglied, das zum Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verurteilt worden ist, oder dem die Approbation als Arzt entzogen worden ist, verliert seine Mitgliedschaft.
  - c) Schädigt ein Mitglied das Ansehen der Vereinigung, so muß die Versammlung der ordentlichen Mitglieder nach Anhören des Betroffenen über den

Lusschlu? abstimmen. Bur anwesende Mitglieder, deren Zehl mindestens sieben betregen mu', kunnen an der betimmung teilnehmen.

#### § 7 Zusammensetzung des Vorstendes

- 1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Sehretär und dem Beirat. Dieser
  besteht aus drei Vollmitgliedern.
  Der Verein wird vertreten durch den Sehretär
  zusammen mit einem Beiratsmitglied.
- . Der Vorstend wird suf der Hauptversammlung von den Mitgliedern mit absoluter Stimmenmer heit gewählt.

Scine Amtszeit dauert:

cekret"r:

2 . hre, Viederwahl für 1 Jahr ist möglich.

Reimet.

2 Vollmitglieder

a Jahre,

1 Vollmitglied

1 Johr.

5. Die leufenden Geschäfte der "Vereinigung der Deutschen Plastischen Chirurgen" werden durch den geschäftsführenden Sekretär und dem Beirat geführt. Das Vermögen der Vereinigung wird vom geschäftsführenden Sekretär, unter Aufsicht des Leirates verwaltet.

Dei ellen wichtigen stendespolitischen Problemen und Fregen der Aufnahme und des Ausschlußes von Mitgliedern kann der Schretär nur gemeinsen mit dem Beirat beschließen. Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt in der Regel spätestens 4 Wochen vor der Sitzung mit eingeschriebenem Brief durch den Sekretär. Gleichzeitig ist die Tagesordnung anzugeben.

## § 8 Die Hauptversammlung

Die Mitgliedergemeinschaft wird zu einer Hauptversammlung, die regelmäßig im Zeitraum der Jehrestagung stattfindet, einberufen. Die Einladung mierzu erfolgt schriftlich, in der Regel mindestens 4 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung.

In der Hauptversammlung gibt der Sekretär einen Überblick über die wichtigsten Vorkommnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Außerdem wird in dieser Versammlung der Vorschlag für die Wahl des nächsten Sekretärs und Beirates bekanntgegeben. An der Wahl, die durch Stimmzettel erfolgt, dürfen nur ordentliche Mitglieder teilnehmen. Gewählt sind die Mitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit. Wird die absolute Stimmenmehrheit in der erstgenannten Wahl nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Mitgliedern statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Sekretär zu ziehende Los.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen und durch den Vorstand zu unterzeichnen.

## § 9 Versnstaltungen

Die wiesenschaft ichen Zusammenkünfte können in zwei verschiedenen Formen stattfinden:

- oder hongresses staut, wobei mit mehreren Thoman robleme der plastischen Chirurgie behandelt werden. Hierzu können in- und ausländische Glate als heferenten und Teilnehmer geladen werden. Die Jehrestsgung kann auch gemeinsen mit einer ausländischen Gesellschaft für plastische Chirurgie veranstaltes werden.
- . Lariberhingus können noch weitere wissonschaftliche Sitzungen abgehalten werden.
- 5. Die estlegung der wisser chaftlichen distumpen erfolge durch den Vo stand.
- . Themenvorschläge können von den ordentlichen Bitgliedern einge eicht werden, über die uwehl entscheidet der Vorstand.

lie Sauzung ist em 40. Januar 1970 errichtet worden.

Vorstehende Fotokopie stimmt mit dem Registerblett überein und wird hiermit beglaubigt.
Ludwigshefen em Ehein, dan 18, Juni 1971

ochātuztoile des Amtegorichts -(Resiptergericht):

Justizangestellte.....